

Ziele und Umsetzung des Nature Restoration Law

Dr. Martin Freitag, Bundesamt für Naturschutz

Online-Dialog "Nature Restoration Law", 09.10.2024



Warum ein Nature Restoration Law?

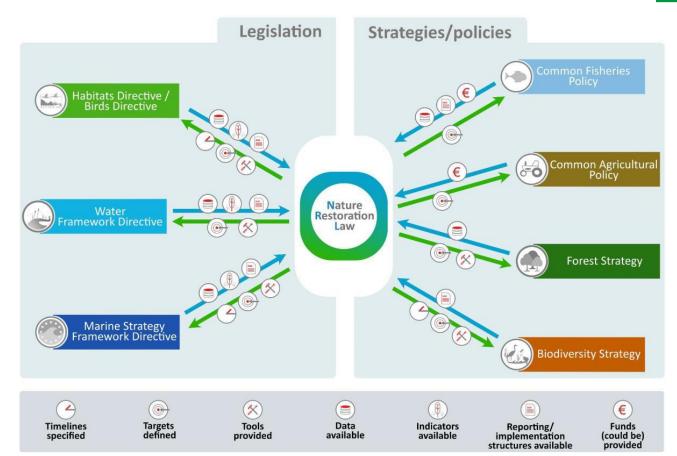


- Umsetzung internationaler und europäischer Vereinbarungen zum Naturschutz
- Existierende Naturschutzrichtlinien: aus Sicht der EU Kommission
 Zielerreichung verfehlt
- Jeder in Wiederherstellung investierte Euro zahlt sich vielfach aus

- Am 17.06.2024 final durch den EU-Umweltrat bestätigt
- In Kraft getreten am 18.08.2024
- Als Verordnung gilt das Nature Restoration Law für Bund und Länder unmittelbar: keine Umsetzung in nationales Recht notwendig

Verortung des Nature Restoration Law





Quelle: Daniel Hering *et al.,. Science* (2023). DOI: 10.1126/science.adk1658

Struktur des Nature Restoration Law



Kapitel I: Übergeordnete Ziele und allgemeine Bestimmungen

Kapitel II: Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen

Umsetzungsrahmen

Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Kapitel IV: Überwachung und Berichterstattung

Kapitel V: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Kapitel VI: Schlussbestimmunger

Ziele für Ökosysteme der Gesamtlandschaft





Art. 4 Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzrichtlinien

Art. 5 Meeresökosysteme Art. 8 Städtische Ökosysteme

Art. 9 Flüsse und Auen Art. 10 Bestäuber Art. 11 Landwirtschaftliche Ökosysteme

• Art. 11 (4) Moorböden

Art. 12 Waldökosysteme Art. 13 3 Mrd. zusätzliche Bäume

Art. 4: Zustand der FFH-Lebensraumtypen verbessern



Einleitung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen von Lebensraumtypen in nicht gutem Zustand (Art. 4 (1))

- 30 % der Gesamtfläche von Lebensraumtypen in nicht gutem Zustand bis 2030
 - o soweit erforderlich, Priorität für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten
- 60 % der Fläche von **Lebensraumtypengruppen** bis 2040
- 90 % der Fläche von Lebensraumtypengruppen bis 2050



Art. 4 (7) und 5 (5): Arthabitate

BN

- Fokus: Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und weitere marine Arten
- auch durch die erneute Etablierung und Vernetzung von Habitaten



Art. 10: Bestäuberpopulationen



- Bis 2030 Rückgang umkehren und Vielfalt verbessern
- Ab 2030 steigender Trend von Bestäuberpopulationen
- Methode zur jährlichen Datenerhebung wird per delegiertem Rechtsakt festgelegt

• **Ziel**: zufriedenstellendes Niveau





Axel Ssymank

Art. 11: Landwirtschaftliche Ökosysteme



• Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Art. 4

 Anstieg Feldvogelpopulationen (Index 2025 = 100) Index: 130 bis 2050
Index: 2040

110 bis 2030

- Für zwei von drei Indikatoren steigender Trend:
 - Index der Grünlandschmetterlinge
 - Organischer Kohlenstoffvorrat in mineralischen Ackerböden
 - Landschaftselemente mit großer Vielfalt
 - Ziel: zufriedenstellende Niveaus

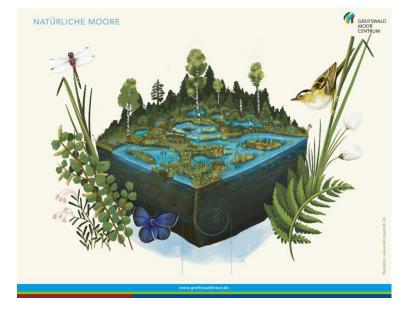


Art. 11 (4): Landwirtschaftliche Ökosysteme - Moore



Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden

- 30 % dieser Flächen, davon ein Viertel wiedervernässt, bis 2030
- 40 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2040
- 50 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2050



Natürliche Moore (verändert nach GMC/S. Heuzeroth)

Art. 5: Meeresökosysteme – Zustand verbessern



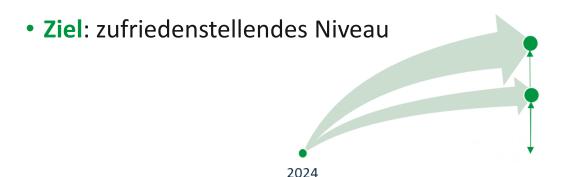
Einleitung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen von EUNIS Meeresbiotoptypen in nicht gutem Zustand (Art. 5 (1))

- 30 % der Gesamtfläche von EUNIS Meeresbiotoptypen in nicht gutem Zustand bis 2030
- 60 % der Fläche von Biotoptypengruppen bis 2040
- 90 % der Fläche von **Biotoptypengruppen** bis 2050
- Für Weichböden erst ab 2040, dann abweichende Ziele

Art. 8: Städtische Ökosysteme



- Bezugsraum: städtische Ökosystemgebiete
- Kein Nettoverlust der Gesamtfläche städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung bis 2030
- Ab 2030 steigender Trend





Art. 9: Flüsse und Auen



- Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der künstlichen Hindernisse
- Beseitigung von prioritär obsoleten künstlichen Hindernissen
- Beitrag zu Zielen des Artikel 4 und zu 25.000 km frei fließenden Flüssen in der Union
- Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen



Art. 12: Waldökosysteme

- Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 4
- Anstieg Waldvogelpopulationen (Index 2025 = 100)
- Für sechs von sieben Indikatoren steigender Trend bis zu zufriedenstellendem Niveau:



Totholz (stehend/liegend) →2 Indikatoren



Anteil Wälder uneinheitliche Altersstruktur



Waldvernetzung (Index)



Gespeicherter organischer Kohlenstoff



2024

Anteil Wälder >50% heimische Baumarten



Durchschnittliche **Anzahl Baumarten**



Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Horizontale Angaben für Deutschland

Angaben und Flächen für einzelne Artikel

Geplante Maßnahmen und Finanzierung



Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Horizontale Angaben für Deutschland

Querschnittsangaben, unter anderem ...

- Erarbeitung des Wiederherstellungsplans und Beteiligung
- Finanzbedarf
- Beitrag zum Ziel in Art. 1 (2): Einleitung von Maßnahmen auf mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU bis 2030



Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Angaben und Flächen für einzelne Artikel

Pro Artikel ein Abschnitt, unter anderem...

- Flächenumfang (km²) und Potenzialkarten (z.B. 10x10 km Raster oder NUTS3/Kreisebene)
- Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Co-benefits z.B. für Klimaschutz und -anpassung



Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

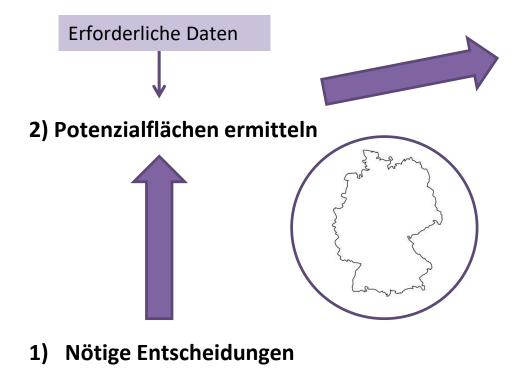
Geplante Maßnahmen und Finanzierung

Übersichten je Ökosystem und Maßnahmentyp

- Horizontale Maßnahmen: z.B. rechtliche Vorgaben oder Förderstrukturen
- Konkrete Maßnahmen: Geplante Flächen (km²), adressierte Artikel und Ziele
- Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Schritte zum Nationalen Wiederherstellungsplan





3) Potenzielle Maßnahmen



4) Wiederherstellungsplan

Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Horizontale Angaben für Deutschland

Angaben und Flächen für einzelne Artikel

Geplante Maßnahmen und Finanzierung

Zeitplan bis 2032



2024

Inkrafttreten des NRL am 18.08.2024 2026

Übermittlung eines Entwurfs des Wiederherstellungsplans an die EU KOM bis zum 01.09.2026

Rückmeldung durch die KOM nach 6 Monaten 2027

Überarbeitung und dann Übermittlung des fertigen Wiederherstellungs plans 2028

Beginn 3-jähriger Meldezyklus, u.a.

- Wiederherstellungsflächen (km²)
- entfernte Flussbarrieren
- Beitrag zum Ziel 3 Mrd. zusätzlicher Bäume

2030

Festlegung zufriedenstellender Niveaus einiger Indikatoren 2031

Beginn 6-jähriger Meldezyklus, u.a.

- Fortschritte bei der Umsetzung des Wiederherstellungsplans
- Erreichung der Ziele und Verpflichtungen des NRL

2032

Revision des Wiederherstellungs plans in 2032 (und 2042)

2024 2030

Beteiligung zur Erstellung des Wiederherstellungsplans



Kapitel III: Nationale Wiederherstellungspläne

Erstellung "offen, transparent, inklusiv und wirksam":

 frühzeitige und wirksame Möglichkeiten, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen, erforderlich (Art. 14 (20))

- → Beteiligung der Öffentlichkeit und Stakeholder
- → Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigen



Beteiligung unter anderem im Rahmen eines BfN Vorhabens

Das Nature Restoration Law als Gemeinschaftsaufgabe



- Bund-Länder-Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit zwischen des Ressorts auf Bundes- und Landesebene
- Zusammenarbeit auf **EU-Ebene**, z.B. mit Nachbarstaaten
- Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft
- Einbindung der Öffentlichkeit



Nächste Schritte





Soweit noch nicht erfolgt: Klärung der **Aufgabenteilung** und der konkreten Wege der **Zusammenarbeit**



Abstimmen von Arbeits- und Zeitplänen



Erstellen einer übergreifenden **Potenzialanalyse** durch BfN im Rahmen eines FuE-Vorhabens



Erste Sitzungen verschiedener Arbeitsgruppen auf nationaler Ebene



Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Online-Dialog "Nature Restoration Law", 09.10.2024

